

Weiterbetrieb nach 20 Jahren ...

... erfolgreicher Weiterbetrieb oder doch Rückbau?



22. Windenergietage

MARTINA BEESE

Rechtsanwältin

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

MARTINA BEESE

Rechtsanwältin

02941-9700-33

Kastanienweg 9, 59555 Lippstadt

m.beese@engemann-und-partner.de

www.engemann-und-partner.de

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Mit derzeit insgesamt 13 Rechtsanwälten, davon 5
Anwaltsnotare, beraten und vertreten wir deutschlandweit
vornehmlich Betreiber und Planer umfassend in den Bereichen

...



Öffentliches Bau- und Planungsrecht:

- **Franz-Josef Tigges**
- **W. Andreas Lahme**
- **Dr. Oliver Frank**
- **Dr. Süleyman Kolcu**

Energiewirtschaftsrecht, EEG, Gewährleistungs- und Versicherungsrecht:

- **Andreas Schäfermeier**
- **Martina Beese**
- **Dr. Mathias Schäferhoff**

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Mit derzeit insgesamt 13 Rechtsanwälten, davon 5
Anwaltsnotare, beraten und vertreten wir deutschlandweit
vornehmlich Betreiber und Planer umfassend in den Bereichen

...

- ✓ **Gewährleistungsrecht**
- ✓ **Nutzungsverträge**
- ✓ **Genehmigungsverfahren**
- ✓ **Versicherungsrecht**
- ✓ **Projektprüfung (due diligence)**
- ✓ **Energiewirtschaftsrecht**
- ✓ **EEG (Vergütung, Netzanschlussfragen)**
- ✓ **Immissionsschutzrecht**
- ✓ **Amtshaftung**



Problemansatz #1

- **Durch die dynamische Beanspruchung ist die WEA in ihrer Nutzungsdauer faktisch begrenzt („Ermüdungsmaschinen“ lt. Nath)**
- **Alles hat ein Ende, auch die Typenprüfung**
- **„Zeitlich begrenzte“ Typenprüfung orientiert an der planmäßigen Nutzungsdauer/Entwurfslebensdauer**

Problemansatz #2

Und dies findet der Betreiber dazu in seiner Baugenehmigung

- Auszug aus einer Baugenehmigung nach der Landesbauordnung aus dem Jahr 2003

...

II. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

... **Der Prüfbericht der bautechnischen Nachweise ist Bestandteil der Baugenehmigung.** Die Prüfbemerkungen und Eintragungen sind zu beachten. ...

Problemansatz #2

Und dies findet der Betreiber dazu in seiner BImSchG-Genehmigung

- Auszug aus einer Genehmigung nach dem BImSchG aus dem Jahr 2011

... VI. Baurechtliche und sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen:

Der Prüfbericht über eine Typenprüfung ..., der Bericht zur Typenprüfung vom... einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten. ...

... Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windkraftanlagen ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von den Maschinen und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. ...

Die Entwurfslebensdauer der Anlagen ist gemäß 8.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen mit mindestens 20 Jahren anzunehmen.

Problemansatz #3

- **Windenergiebranche ist bzgl. dieser Thematik in den Anfängen**
- **Thematik im Brückenbau bekannt**
- **Keine Erfahrungen mit der Restnutzung speziell für Windenergie**
- **Forschungsarbeiten nur zur Bemessung, aber nicht zur Restnutzung**

Problemansatz #4

- **Tatsächliches Problem oder Hysterie?**
Die Neuanlagen von heute sind die Altanlagen von morgen.
- **Praktische Relevanz trotz Repowering?**
Wird das EEG noch Anreize in der bisherigen Form bieten?
- **Warum also Rückbau einer Anlage, wenn Alternativplanungen ausgeschlossen, diese abgeschrieben und im guten Zustand eigentlich weiterbetrieben werden kann, zumal Komponenten oftmals keine gleiche Betriebs- und Nutzungsdauer aufweisen?**

Hintergrund zur Typenprüfung

- **WEA gelten rechtlich als Bauwerk**
- **Nachweis zur Standsicherheit und andere bautechnische Nachweise erforderlich**
- **WEA als Serienprodukt**
- **DIBt -Richtlinie:
Nur Verwaltungsvorschrift; allerdings mit landesrechtlicher Beachtensregelung und damit erhebliche Bedeutung in der Praxis**
- **WEA werden auf der Basis der DIBt-Richtlinie typengeprüft und genehmigt**

Was ist jetzt maßgeblich?

- **Genehmigung**
- **Nebenbestimmungen und Inhalte zum Betrieb**
- **Behördlicher Grundsatz der Gefahrenabwehr**
- **Tatsächlicher WEA-Zustand muss zum Weiterbetrieb geeignet sein**
- **Wiederkehrende Prüfung**
- **Nachweisanforderungen aus der DIBt 2012**

16 Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

16.1 Anwendung der "Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen"9

Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von WEA hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die im Rahmen dieser Richtlinie i.d.R. mit 20 Jahren angenommen wird.

Die in der "Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" festgelegten Prüfmethoden, ermöglichen die Beurteilung für den Weiterbetrieb der WEA gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit bezüglich der Aussage zur Standsicherheit von Umfang und Auswahl der Prüfmethoden und der mit der Probenahme, Durchführung und Bewertung beauftragten Sachverständigen abhängt.

16 Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Vorgehensnachweisen, die analytische und die praktische Methode.

- Die analytische Methode ist eine Prüfung durch Neuberechnung der WEA unter Berücksichtigung der standortspezifischen Anlage und deren lokalen Randbedingungen.
- Die praktische Methode ist eine Prüfung durch Inspektion der WEA, dies beinhaltet sowohl die visuelle Inspektion als auch zerstörungsfreie Prüfmethode und, falls erforderlich, auch eine Probenahme aus dem Tragwerk.

Abweichend von der Richtlinie gilt:

- Die praktische Methode ist durch zusätzliche statische Berechnungen unter Einbeziehung des derzeit geltenden Regelwerks zu belegen.
- Die analytische Methode muss durch zusätzliche repräsentative Probenahmen am Turm und eine Begutachtung der Gründung unterstützt werden.

Weiterbetriebsmanagement

- **Bestandsaufnahme der WEA durch geeigneten Sachverständigen**
- **Angemessene Vorbereitungszeit, geplanter Einstieg in das Vorhaben „Nutzungsdauer-Verlängerung“**
- **Zeitlicher und finanzieller Aufwand für die Verlängerung der Nutzungsdauer einkalkulieren**
- **Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Weiternutzung mit Auflagen**
- **Vorbereitung auf mögliche Forderungen der zuständigen Genehmigungsbehörden**

Umgang mit Behörden

Vor dem Hintergrund, dass auch die Behörde über wenig Erfahrungswerte verfügt, empfiehlt sich:

- **Weiterbetrieb sachkundig vorbereiten**
- **Informationsvorsprung nutzen**
- **Kein Handeln ohne rechtliche Beratung gegenüber der Behörde**
- **Geringer und gezielter Informationsfluss gegenüber der Behörde**
- **Nachweise nur mit fundierter Bewertung durch Sachverständigen**

Und worauf kommt es nun an?

Wie so oft, hilft nur die Technik weiter ...

- **individuelle Einflussbereiche der Restlebensdauer**
- **maßgeblich analytische Bemessung und tatsächlicher Bauwerkszustand**
- **u.v.m.**

Technischer Ansatz

Nicht jede WEA muss mit Erreichen der Entwurfslebensdauer auch die Ermüdungsgrenze erreichen.

- **Reserven aus dem Standort (Windzone, Lastannahmen)**
- **Reserven aus Stillstandzeiten**
- **Reserven aus nicht erreichter Energieleistung (Lastkollektive)**
- **Reserven aus Lastmessergebnissen zum Nachweis real**
- **Reduzierte Belastung**
- **Reserven aus dem Design**
- **Reserven aus Erneuerung/Instandsetzung von Einzelkomponenten**

Ergänzende Regelungen

Grundsätze
für die Durchführung einer
**Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb
von Windenergieanlagen
(BPW)**


Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Ziel und Zweck der Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb	3
3. Anforderungen an den Sachverständigen	4
4. Bewertungsgrundlagen	4
5. Erforderliche Unterlagen für die Überprüfung	5
6. Prüfungsumfang	5
6.1 Der analytische Teil	6
6.2 Der praktische Teil	6
7. Prüfergebnis und Prüfbericht	7
8. Auflagen zum Weiterbetrieb	7

Fazit:

Die Windenergie hat sich noch jedem Problem gestellt.

Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Schutzmauern,
die anderen Windmühlen. (chinesisches Sprichwort)



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Mit uns gibt's nur Erneuerbare !

**Ihre Kanzlei für den gesamten Bereich
der Erneuerbaren Energien**

Viel Erfolg wünscht ...

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

MARTINA BEESE

Rechtsanwältin

02941-9700-33

Kastanienweg 9, 59555 Lippstadt

m.beese@engemann-und-partner.de

www.engemann-und-partner.de